



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 1

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 32,43% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
32,43%	0,87%	32,70%	32,43 %	0,00%	0,00%	88,00%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Ein Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen liegt noch nicht vor.

#### • **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwelle hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den

Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

**Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

**Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	85,50%	Deutschland
Dual Return Fund - Vision Micr	Investmentfonds	5,00%	Luxemburg
Invesco Physical Gold ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00%	Irland
Candriam Bonds Credit Alpha	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland



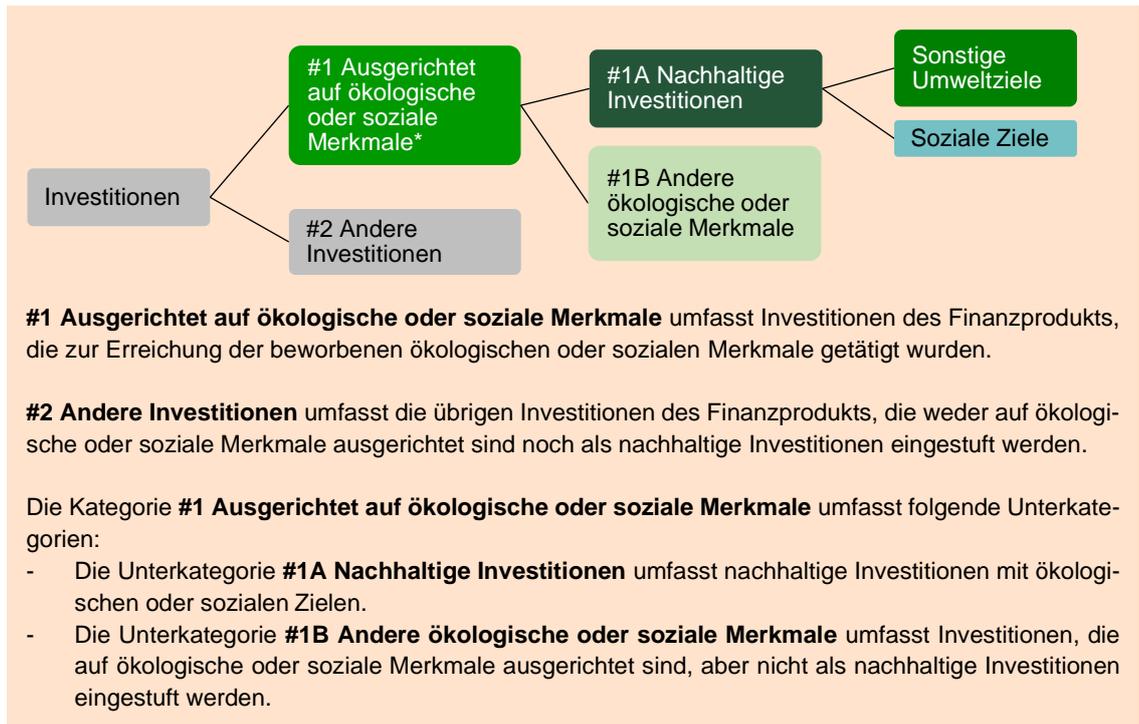
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 32,43%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	32,43%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	0,87%
- davon Soziale Ziele	32,70%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	60,57%
#2 Andere	7,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

in fossiles Gas     in Kernenergie

Nein

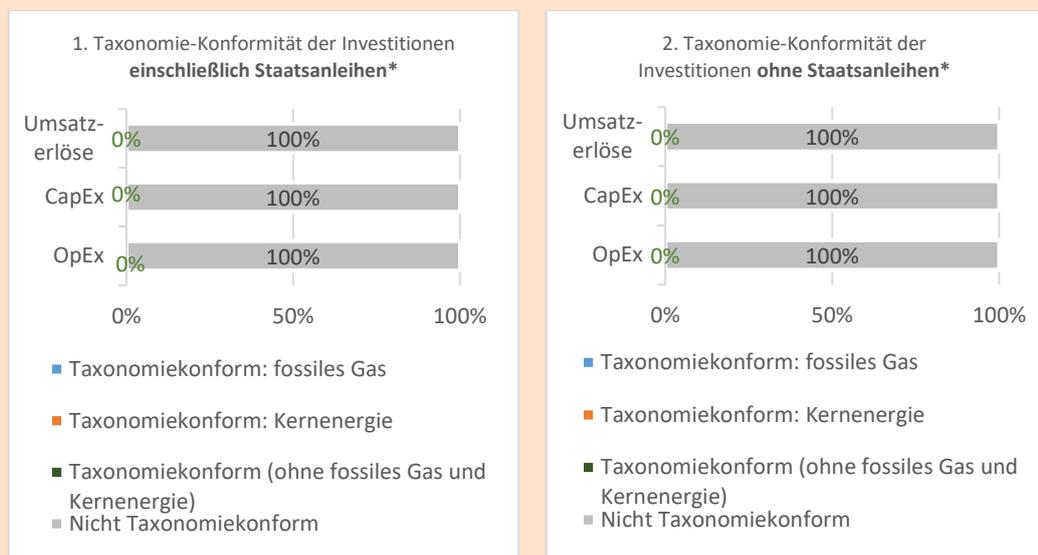
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

0,87%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

32,70%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 1 ohne Komplementärinvestments

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 34,09% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
34,09%	0,92%	34,39%	34,09 %	0,00%	0,00%	93,00%

### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Ein Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen liegt noch nicht vor.

### • **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwelle hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den

Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

**Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

**Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	90,50%	Deutschland
Dual Return Fund - Vision Micr	Investmentfonds	5,00%	Luxemburg
Candriam Bonds Credit Alpha	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland



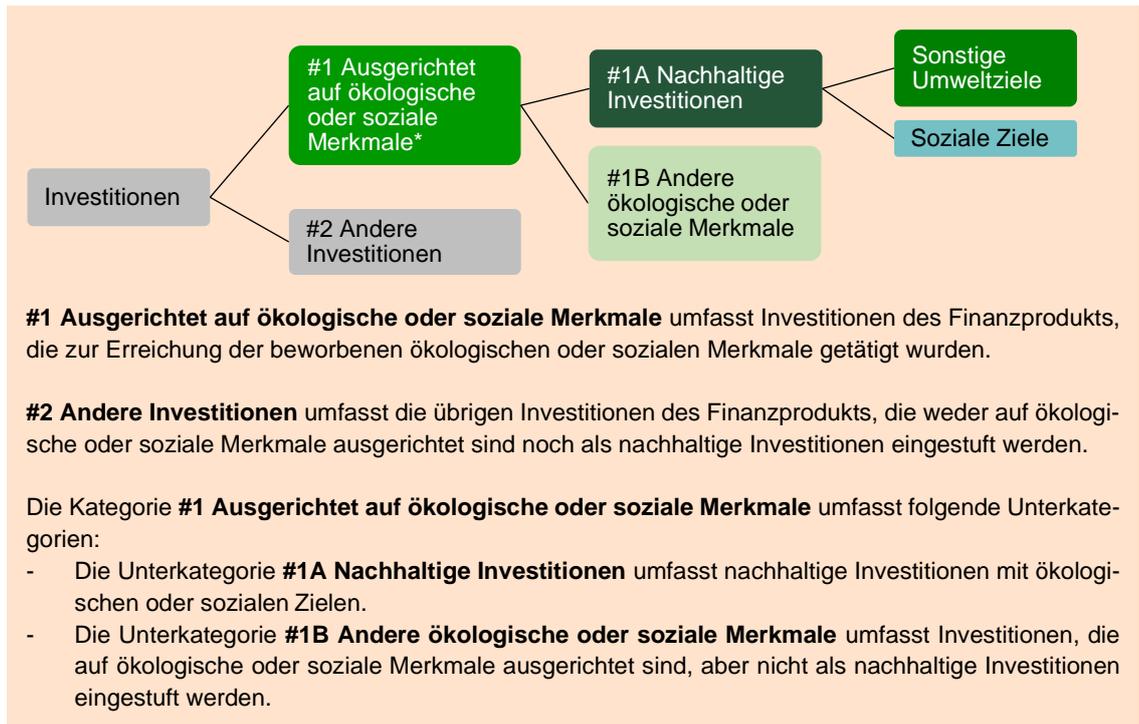
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 34,09%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	34,09%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	0,92%
- davon Soziale Ziele	34,39%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	63,91%
#2 Andere	2,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:  
 in fossiles Gas     in Kernenergie

Nein

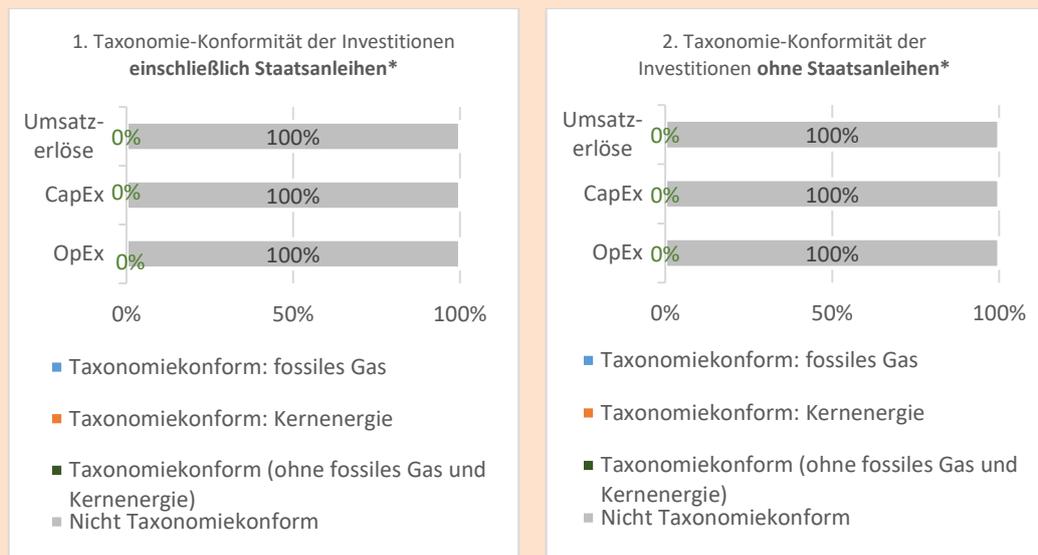
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

0,92%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

34,39%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 2

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 32,31% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
32,31%	12,79%	29,58%	32,31 %	0,00%	0,00%	89,53%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
46,96%	0,00%	0,00%	46,96%	0,00%	0,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen ermäßigte sich um 14,65 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

<b>Kriterium zur Erfüllung der DNSH</b>	<b>Erläuterung der Annahme</b>
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwelle hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.

<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER &amp; REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating &gt;= BB ist.</p>
---	---

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den

Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

**Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

**Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	60,36%	Deutschland
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	26,14%	Deutschland
Invesco Physical Gold ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00%	Irland
Dual Return Fund - Vision Micro-finance	Investmentfonds	3,47%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	1,53%	Deutschland
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	1,50%	Luxemburg



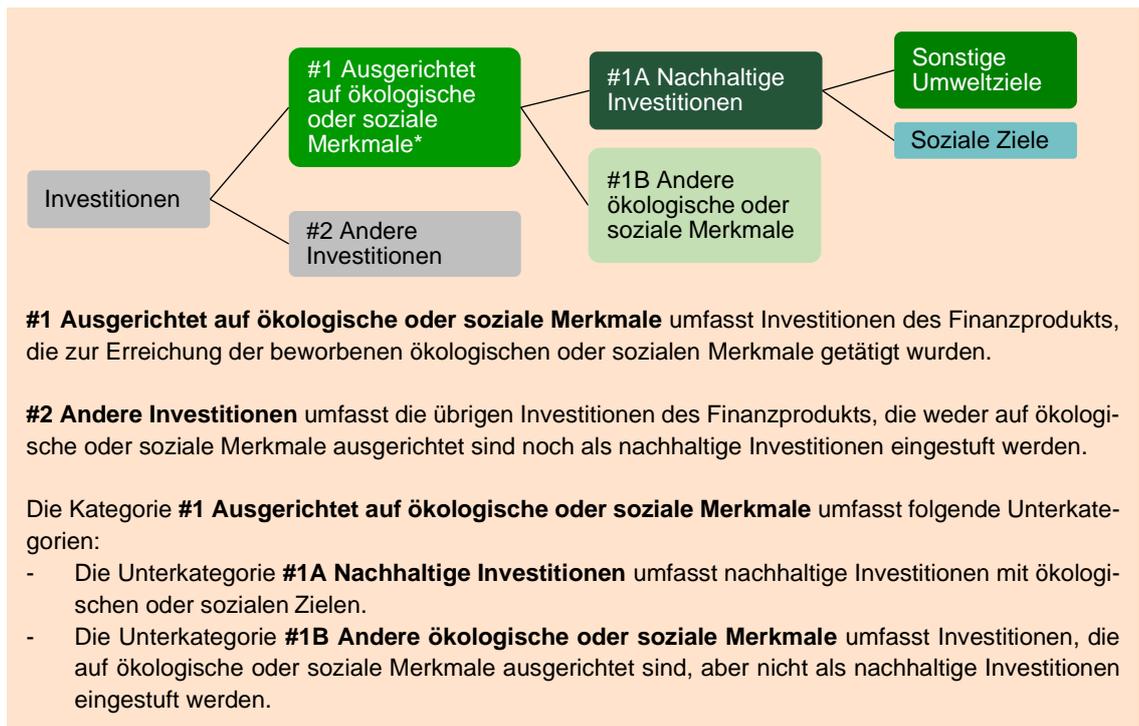
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 32,31%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	32,31%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	12,79%
- davon Soziale Ziele	29,58%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	60,69%
#2 Andere	7,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:  
 in fossiles Gas     in Kernenergie

Nein

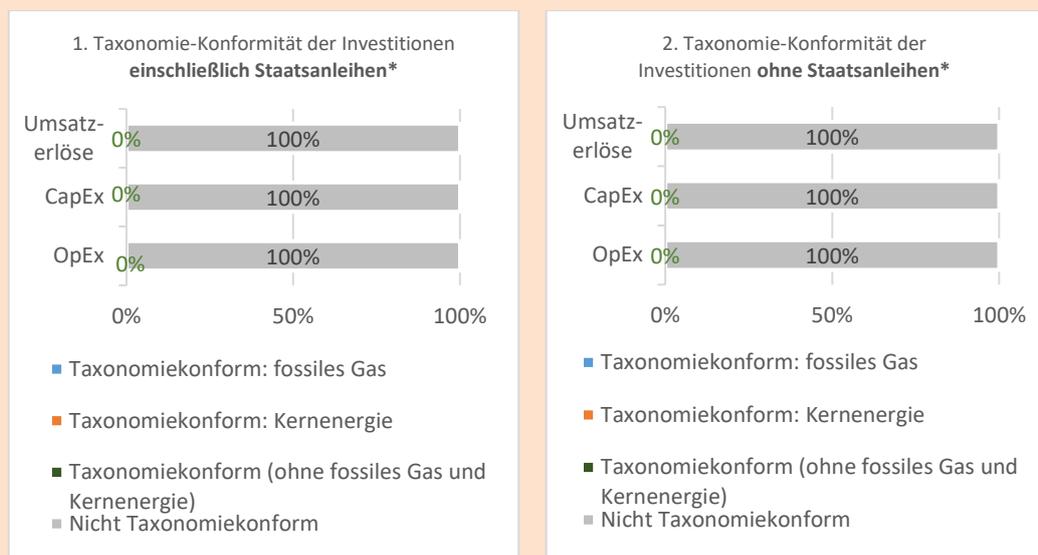
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

12,79%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

29,58%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 2 ohne Komplementärinvestments

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 33,67% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
33,67%	13,28%	30,85%	33,67 %	0,00%	0,00%	94,53%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
46,96%	0,00%	0,00%	46,96%	0,00%	0,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen ermäßigte sich um 13,29 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.

<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER &amp; REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating &gt;= BB ist.</p>
---	---

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### **Für Fonds galt:**

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

#### **Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

#### **Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



### **Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	63,38%	Deutschland
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	27,12%	Deutschland
Dual Return Fund - Vision Micro-finance	Investmentfonds	3,47%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	1,53%	Deutschland
Candriam Bonds Credit Alpha	Investmentfonds	1,50%	Luxemburg
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	1,00%	Luxemburg



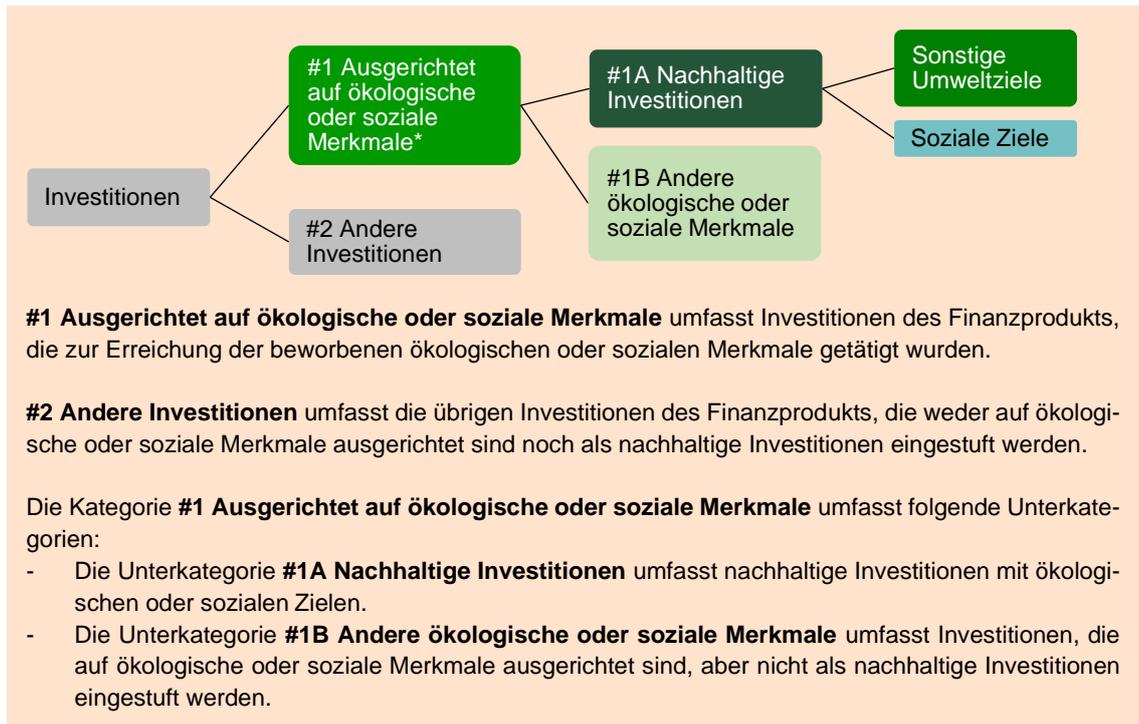
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 33,67%

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	33,67%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	13,28%
- davon Soziale Ziele	30,85%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	64,33%
#2 Andere	2,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

in fossiles Gas     in Kernenergie

Nein

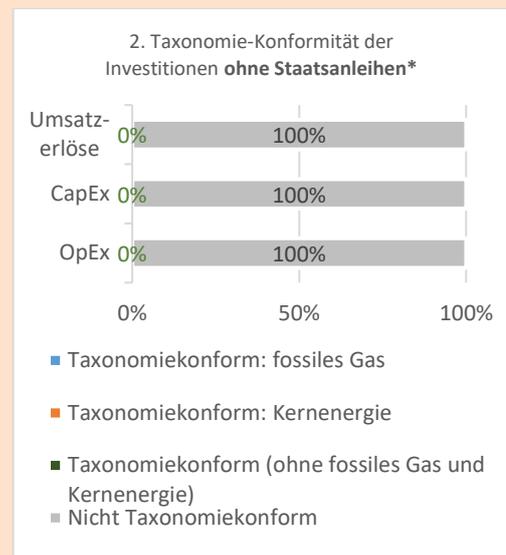
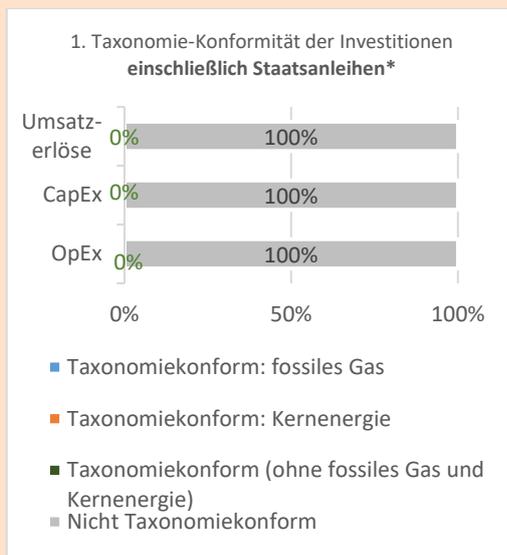
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

13,28%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

30,85%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Investmentfonds sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Investmentfonds dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



## **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 3

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 31,75% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
31,75%	25,60%	25,78%	31,75 %	0,00%	0,00%	91,06%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
41,63%	0,00%	0,00%	41,63%	0,00%	0,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen ermäßigte sich um 9,88 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“. Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der

Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

<b>Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI</b>	<b>Berücksichtigt durch</b>	<b>Begründung</b>
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

### Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

### Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	54,24%	Deutschland
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	31,76%	Deutschland
Invesco Physical Gold ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00%	Irland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	3,06%	Deutschland
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	2,00%	Luxemburg
Dual Return Fund - Vision Micr	Investmentfonds	1,94%	Luxemburg

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



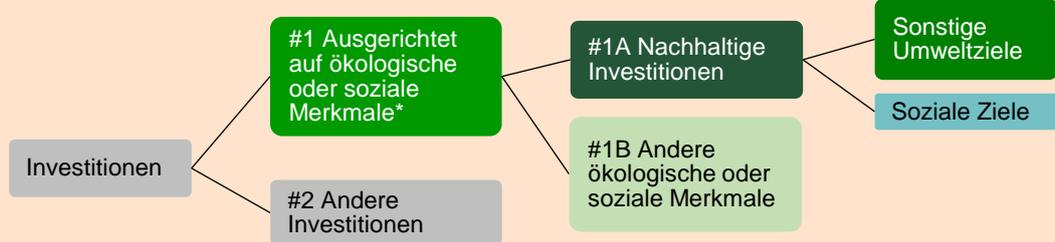
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 31,75%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	31,75%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	25,60%
- davon Soziale Ziele	25,78%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	61,25%
#2 Andere	7,00%



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### • In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration,

dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



### Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

• **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

- Ja:
- in fossiles Gas       in Kernenergie
- Nein

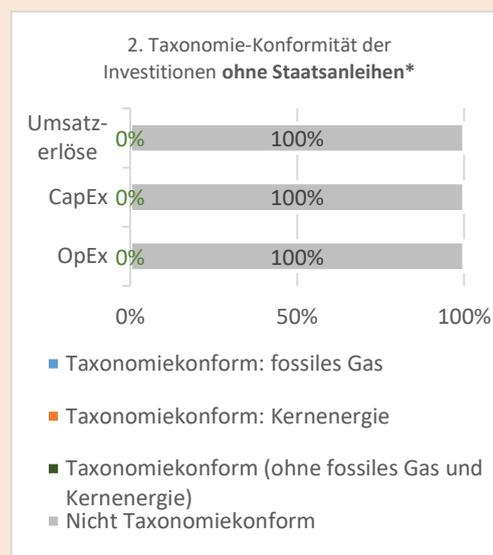
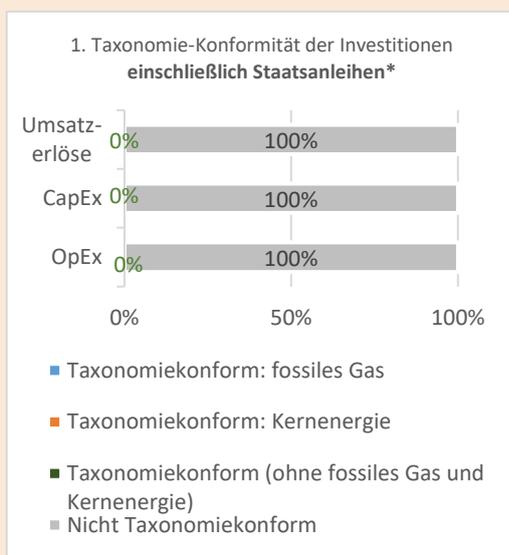
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

25,60%



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

25,78%



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienen der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 3 ohne Komplementärinvestments

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 33,25% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
33,25%	25,73%	27,28%	33,25 %	0,00%	0,00%	96,06%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
41,63%	0,00%	0,00%	41,63%	0,00%	0,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen ermäßigte sich um 8,38 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating $\geq$ BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### **Für Fonds galt:**

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier: [https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?***

### Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

### Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	54,44%	Deutschland
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	Investmentfonds	36,06%	Deutschland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	3,06%	Deutschland
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	2,00%	Luxemburg
Dual Return Fund - Vision Microfinance	Investmentfonds	1,94%	Luxemburg
Candriam Bonds Credit Alpha	Investmentfonds	0,50%	Luxemburg

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



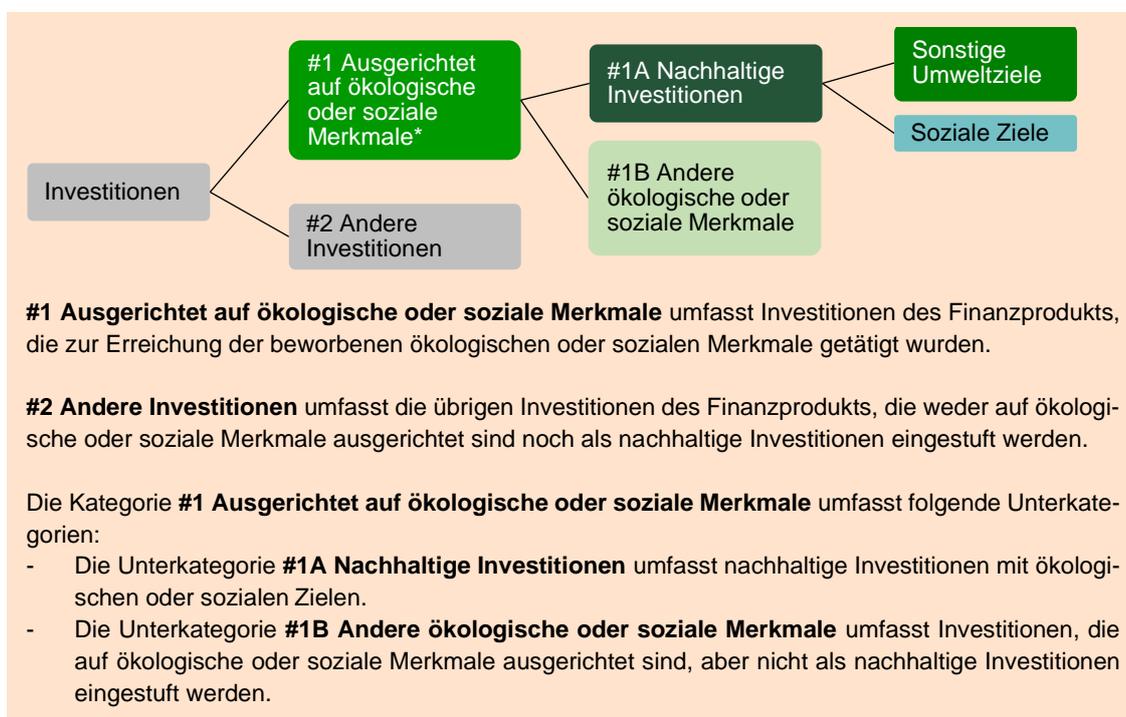
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 33,25%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	33,25%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	25,73%
- davon Soziale Ziele	27,28%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	64,75%
#2 Andere	2,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### • In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilssektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination

oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



### Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

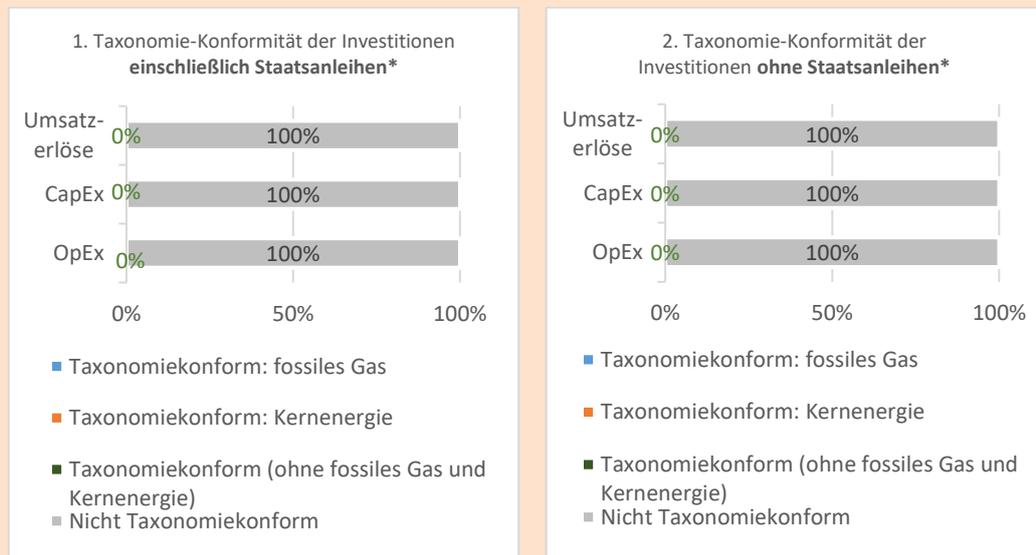
• **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

in fossiles Gas       in Kernenergie

Nein

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

25,73%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

27,28%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Investmentfonds sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Investmentfonds dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 4

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 30,95% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
30,95%	39,84%	21,39%	30,95 %	0,00%	0,00%	93%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
34,51%	0,00%	0,00%	34,51%	0,00%	0,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen ermäßigte sich um 3,56 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den

Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

**Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

**Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## **Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	85,50%	Deutschland
Invesco Physical Gold ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00%	Irland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	5,00%	Deutschland
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland



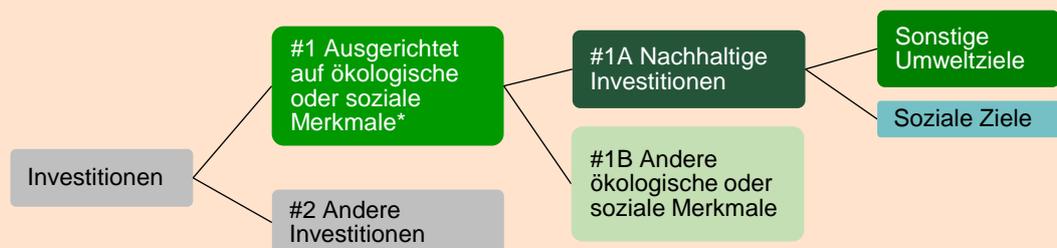
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 30,95%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	30,95%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	39,84%
- davon Soziale Ziele	21,39%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	62,05%
#2 Andere	7,00%



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

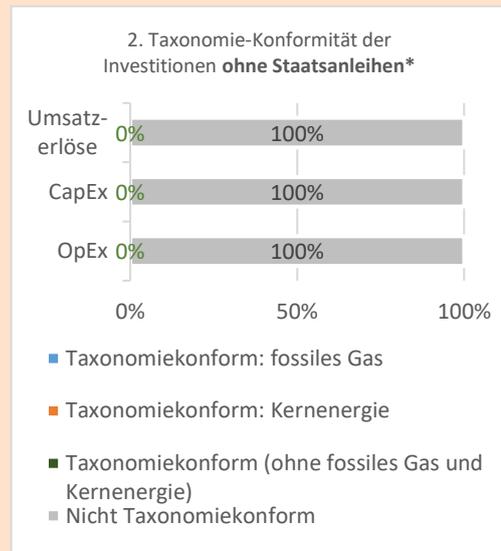
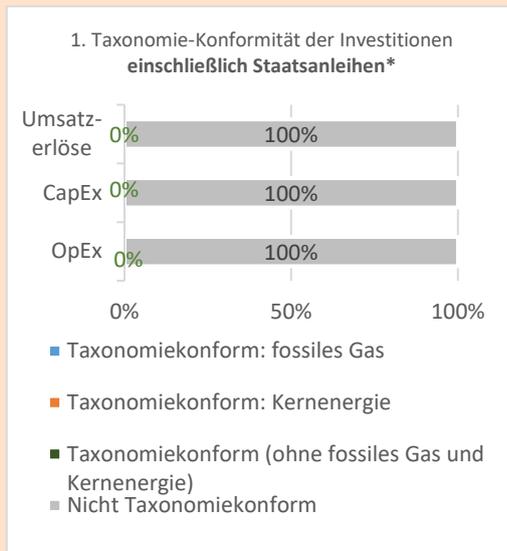
<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- / ermöglichende Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

39,84%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

21,39%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienen der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit 4 ohne Komplementärinvestments

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 32,76% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

### Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### • **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den acht Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
32,76%	42,17%	22,64%	32,76 %	0,00%	0,00%	98,00%

#### • **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Ein Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen liegt noch nicht vor.

#### • **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2023 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
<b>Für Immobilien</b>		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

#### **Für Fonds galt:**

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den

Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

**Für Wertpapiere galt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

**Für Fonds galt:**

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Aktien Nachhaltigkeit	Investmentfonds	90,50%	Deutschland
BIT Global Internet Leaders 30	Investmentfonds	5,00%	Deutschland
BNP Paribas Funds Japan Small	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg
EUR-Konto	Liquidität	2,00%	Deutschland



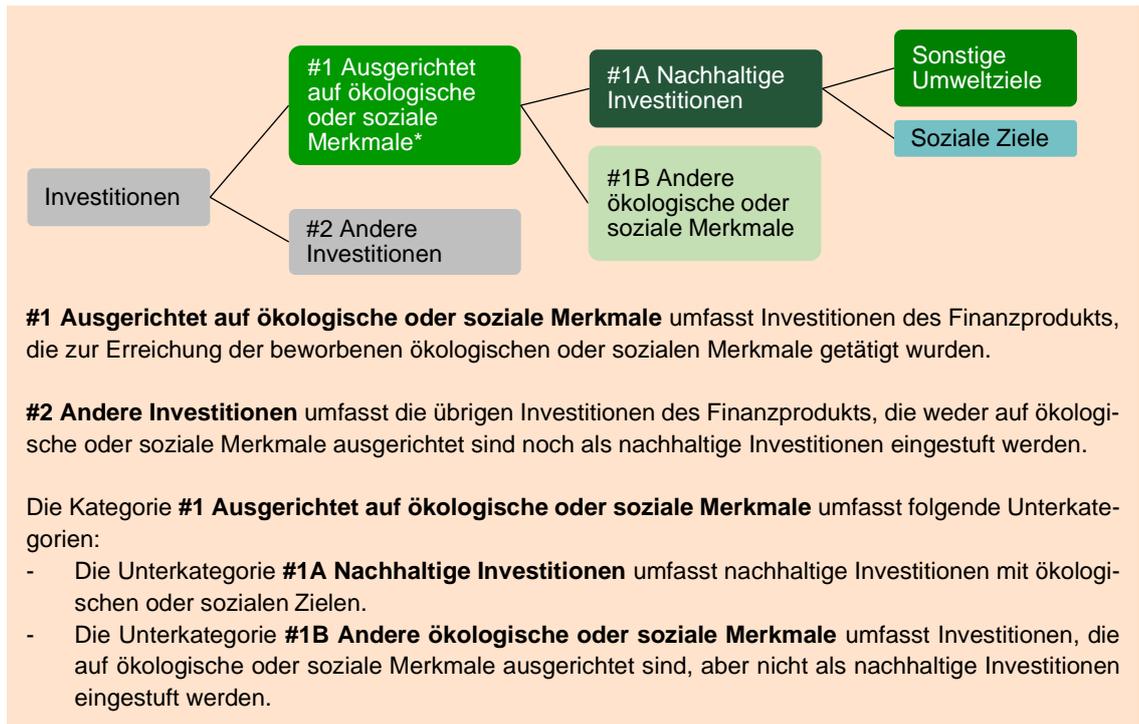
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 32,76%

### • Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	32,76%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	42,17%
- davon Soziale Ziele	22,64%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	65,24%
#2 Andere	2,00%



**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Industrieunternehmen
3. Finanzdienstleister
4. Gesundheitswesen
5. Verbrauchsgüter
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Grundstoffe
9. Telekommunikation

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferanten nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht, die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:  
 in fossiles Gas     in Kernenergie

Nein

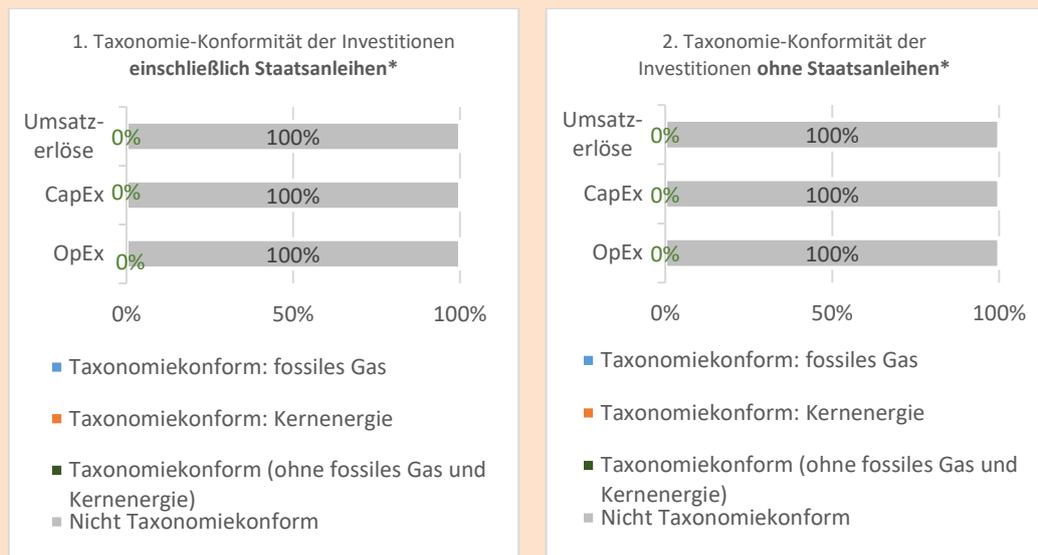
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

42,17%



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

22,64%



**Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel aus und verfolgte fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen. Dabei steuerte der Verwalter durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Einhaltung der Zielquoten. Grundsätzlich würden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



## Änderungshistorie

<b>Datum der Publizierung</b>	<b>Art</b>	<b>Version</b>	<b>Erläuterung der Änderung</b>
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1	Umsetzung der Vorgaben gemäß Artikel 11 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), Stand: 30.06.2023
24.01.2024	Aktualisierung	2	Datenaktualisierung auf Stand: 31.12.2023